

# ERLÄUTERUNGEN

## I. Allgemeiner Teil:

### a) Anlass der Verordnung:

Gemäß § 15 Abs. 8 NÖ FG 2015 sind die Kosten für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau mit Verordnung durch die Landesregierung festzulegen. Am 5. Dezember 2015 hat die NÖ Landesregierung erstmalig die Verordnung über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau, LGBl. Nr. 118/215, erlassen. Diese trat am 1. Jänner 2016 in Kraft.

§ 3 dieser Verordnung regelt, dass die Erhöhung der Tarife jährlich mit Verordnung der Landesregierung erfolgt, wobei sich das Ausmaß der Erhöhung zu 70 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe des dem Geltungszeitraum des Tarifs vorangegangenen Jahres und zu 30 % aus der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des dem Geltungszeitraum des Tarifs zweitvorangegangenen Jahres errechnet. Laut Mitteilung der NÖ Wirtschaftskammer, Rauchfangkehrerinnung, beträgt die Erhöhung des Kollektivvertrages für das Rauchfangkehrergewerbe 1,25 % im Jahr 2017 und der Verbraucherpreisindex erhöhte sich 2016 um 0,9 %.

Ziel der bestehenden Verordnung ist es, sämtliche in § 1 genannten Tarife nach einer einheitlichen Bemessungsgrundlage anzupassen.

### b) Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Novelle sind keine finanziellen Auswirkungen für Gebietskörperschaften verbunden. Für die Bürgerinnen und Bürger erhöhen sich die Kosten nur geringfügig. Die feuerpolizeiliche Beschau findet gemäß § 14 Abs. 1 NÖ FG 2015 in der Regel in 10-Jahres Intervallen statt.

### c) Auswirkungen auf das Klimabündnis:

Mit der Novelle sind keine Auswirkungen auf das Klimabündnis verbunden.

d) Informationsverfahren:

Da der Entwurf weder technische Vorschriften im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 noch Anforderungen im Sinne der Richtlinie 2016/23 EG normiert, sind keine diesbezüglichen Informationsverfahren beabsichtigt.

**II. Besonderer Teil:**

Zu Z 1 - 9:

Die Tarife für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau gemäß § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 4 und 7 NÖ FG 2015 setzen sich nach der berechneten Erhöhung von 1,145 % für das Jahr 2018 wie folgt zusammen:

	2017	Wert 2018 in %	nicht gerundet	gerundet 2018
§ 1 (1) Z 1	44,35	1,145	44,8578075	44,86
§ 1 (1) Z 2	44,35		44,8578075	44,86
	25,65		25,9436925	25,94
§ 1 (1) Z 3	37,49		37,9192605	37,92
§ 1 (2) Z 1	25,65		25,9436925	25,94
§ 1 (2) Z 2	37,49		37,9192605	37,92
§ 1 (3) Z 1	25,65		25,9436925	25,94
§ 1 (3) Z 2	37,49		37,9192605	37,92
§ 1 (5)	18,76		18,9748020	18,97
§ 1 (6)	37,49		37,9192605	37,92
Anpassung	Jahr	Ist in %	Anteil in %	Wert in %
KV Erhöhung	2017	1,250	70	0,875
VPI	2016	0,900	30	0,270
				1,145

Zu Z 10 und 11:

Alle Änderungen treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.